

Erläuterungsbericht

zur Änderung des Landschaftsprogramms

- Gewerbe, Mischnutzung, Grün und Wohnen nördlich Cuxhavener Straße in Neugraben-Fischbek -

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Änderungsbereich umfasst vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Stadtteil Neugraben-Fischbek zwischen der Cuxhavener Straße und der Trasse der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Cuxhaven bzw. der S-Bahntrasse Hamburg-Stade im Norden, sowie ehemals als Gärtnerei genutzte Flächen südlich der Cuxhavener Straße (B 73). Der Bereich zwischen der Bahnlinie im Norden und der Cuxhavener Straße im Süden soll neu geordnet und als Wohn- und Gewerbestandort entwickelt werden. In den Änderungsbereich sind weiterhin ehemals als Gärtnerei genutzte Flächen südlich der Cuxhavener Straße mit einbezogen. Die Gewerbeflächen sollen entlang der Bahntrasse angeordnet und die vorgesehene Wohnbebauung durch Arbeitsstätten, vornehmlich im wissens- und forschungsintensiven Bereich, aber auch im produzierenden Gewerbesegment und Handwerk ergänzt werden. Aufgrund der besonderen Lage im Übergang zur freien Landschaft im Norden und am Rand des Städtischen Naherholungsgebietes Harburger Berge / Fischbeker Heide sollen gleichzeitig attraktive Grünflächen und ein Landschaftskorridor von Norden nach Süden entwickelt werden.

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf bislang als Wohnbauflächen und Grünflächen vorgesehenen Flächen die Voraussetzungen für Gewerbliche Bauflächen geschaffen. Gleichzeitig werden Wohnbauflächen auf bislang als Grünflächen vorgesehenen Flächen dargestellt und dafür neue Grünzüge innerhalb des Plangebietes entwickelt und ein bestehender Grünzug im Osten erweitert. Aufgrund von im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen werden im Bereich nördlich der Bahnlinie die Voraussetzungen für deren Herrichtung geschaffen.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 07/16 wird durch die ... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 24. Mai 2024 (Amtl. Anz. S. 785) stattgefunden. Die erneute öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 6. Juni 2025 (Amtl. Anz. S. 1058) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 8), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich zwischen dem Bahndamm der S-Bahn / Fernbahn Hamburg -Cuxhaven im Norden und der Cuxhavener Straße im Süden künftig „Gewerbliche Bauflächen“, „Gemischte Bauflächen“, „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen im Westen und im Übergang zur Sandbek-Siedlung im Osten dar. Südlich der Cuxhavener Straße werden „Wohnbauflächen“ dargestellt.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Etagenwohnen“, „Parkanlage“ entlang der Landesgrenze im Westen und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ im Osten sowie „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ nördlich der Bahnlinie dar. Nördlich entlang der Bahnlinie verläuft als Milieuübergreifende Funktion eine „Grüne Wegeverbindung“.

Die Milieudarstellung „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ bzw. die Landschaftsachse im Osten ist mit der Milieuübergreifenden Funktion „Entwickeln des Landschaftsbildes“ überlagert.

Im Randbereich der Cuxhavener Straße besteht für die Milieudarstellung „Etagenwohnen“ und „Parkanlage“ eine Überlagerung mit der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“.

Das Landschaftsprogramm beinhaltete darüber hinaus die Darstellung „Landschaftsschutzgebiet“ im Bereich der Milieus „Parkanlage“ im Westen, „Grünfläche“ im Osten und „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ nördlich der Bahnlinie, dort im östlichen Bereich auch die Darstellung „Naturschutzgebiet“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 10a „Parkanlage“ im Westen und 10e „Sonstige Grünanlage“ im Osten sowie 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ und 6 „Grünland“ nördlich der Bahnlinie dargestellt. Im Bereich südlich der Cuxhavener Straße wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 8a, „Naturnahe Laubwälder“ dargestellt. Der nord- und südöstliche Bereich des Biotopentwicklungsraumes „Sonstige Grünanlage“ und Teile des Biotopentwicklungsraumes „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ im Nord- und Südosten sowie der Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“ und 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ nördlich der Bahnlinie waren als „Prüfflächen für den Biotopverbund“ dargestellt. Ein Teilbereich des Biotopentwicklungsraumes „Grünland“ war mit der Darstellung „Flächen des Biotopverbunds“ überlagert. Die südliche Prüffläche umgrenzt vorhandene Wald- und Gehölzbestände an der Cuxhavener Straße. Die beiden „Prüfflächen des Biotopverbundes“ waren über einen linearen Biotopverbund miteinander verknüpft. In den Biotopentwicklungsräumen „Parkanlage“ im Westen und „Naturnahe Laubwälder“ im Süden verlief eine „Sonstige Verbundbeziehung“, die nach Norden

in den Moorgürtel und nach Süden weiter entlang der Landesgrenze verlief. Als weitere „Sonstige Verbundbeziehung“ war die Rethenbek gekennzeichnet.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

Milieu „Etagenwohnen“

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsnahe Erholung,
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

Milieu „Parkanlage“

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems

Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragende leistungsfähige Landwirtschaft,
- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente,
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume u.a. folgende Entwicklungsziele:

Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd,
- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung,
- Dach- und Fassadenbegrünung.

Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“ und 10e „Sonstige Grünanlage“

- naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen,
- Erhalt und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen sowie Schaffung von Bereichen mit zeitweiliger Eigenentwicklung spontaner Biotoptypen.

Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“

- umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung durch Förderung extensiver Nutzung in Teilbereichen sowie Umstellung auf ökologischen Landbau,
- naturnahe Gestaltung und Unterhaltung von Gräben, Wettern oder anderen Gewässern.

Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“

- Erhaltung hoher oberflächennaher Grundwasserstände im Feuchtgrünland,
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z.B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung.

Biotopentwicklungsraum 8a „Naturnahe Laubwälder“

- Pflege und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch geeignete Maßnahmen naturnaher Waldbewirtschaftung, wie Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Regulierung des Wildbestandes auf eine ökologisch tragbare Dichte,
- Entwicklung arten- und strukturreicher Waldrand- und Binnensäume,
- Erhaltung von Lichtungen, Tümpeln und Feuchtstellen,
- Beschränkung oder Lenkung der Erholungsnutzung.

Für den Biotopverbund wurden folgende Ziele und Maßnahmen benannt:

- dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften,
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten(gruppen)spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund.

„Sonstige Verbundbeziehungen“

- Prüfung und Berücksichtigung von Verbindungsfunktionen,
- Erhalt der Durchlässigkeit für Ausbreitungsvorgänge von Tier- und Pflanzenarten und Schaffung von Trittsteinbiotopen.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt im Norden des Änderungsbereichs, südlich der Bahn das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar. Die bisherige Darstellung des Milieus „Etagenwohnen“ entfällt.

Im Westen stellt das Landschaftsprogramm die Milieus „Kleingärten“ und „Etagenwohnen“ dar. Die bisherige Milieudarstellung „Parkanlage“ entfällt. Im Osten stellt das Landschaftsprogramm jetzt die Milieus „Naturnahe Landschaft“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Parkanlage“ dar. Die bisherige durchgehende Darstellung des Grünzuges als Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ entfällt. Aufgrund der verbreiterten Darstellung des Grünzuges entfallen auch Flächen mit der Milieudarstellung „Etagenwohnen“.

Südlich der Cuxhavener Straße stellt das Landschaftsprogramm eine Fläche mit den Milieus „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ dar. Die bisherige Milieudarstellung „Parkanlage“ entfällt. Im Bereich „Gartenbezogenes Wohnen“ stellt das Landschaftsprogramm außerdem als Milieuübergreifende Funktion eine nach Osten führende „Grüne Wegeverbindung“ dar.

Die Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ nördlich der Bahnlinie bleibt unverändert bestehen.

Die Milieuübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ hat in ihrer westlichen Abgrenzung einen geänderten Verlauf erhalten, so dass sich die Flächendarstellung vergrößert. Die Landschaftsachse verläuft demnach im Nordwesten auf der Grenze der Milieudarstellung „Naturnahe Landschaft“, schwenkt dann leicht nach Südosten bis zur Cuxhavener Straße ab und umfasst die Milieudarstellung „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und Teile der Milieudarstellung „Parkanlage“ im Südwesten.

Das Landschaftsprogramm stellt darüber hinaus einen weiteren Grünzug von Westen nach Osten und einen mittig anbindenden Grünzug nach Süden mit dem Milieu „Parkanlage“ sowie als Milieuübergreifende Funktion zwei nach Norden und eine nach Süden führende „Grüne Wegeverbindung“ dar, die jeweils an die Parkanlage anbinden. Im Süden wird die „Grüne Wegeverbindung“ entlang der Cuxhavener Straße mit einer Querung zum südlich angrenzenden Grünzug weitergeführt. Eine weitere „Grüne Wegeverbindung“ wird als Verbindung zwischen den Grünzügen an der West- und Ostseite südlich der Bahn dargestellt.

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Westen des Änderungsbereichs entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen entfällt. Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes im Osten werden an die zukünftigen Grünflächenausweisungen angepasst. Die geänderte Schutzgebietsabgrenzung umfasst die Fläche der Milieudarstellung „Naturnahe Landschaft“ im Norden und die Fläche der Milieudarstellung „Parkanlage“ im Süden. Die dazwischen liegende Milieudarstellung „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie der darin verlaufende Streifen des Milieus „Naturnahe Landschaft“ werden nicht als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringen Grünanteil“, 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“, 10a „Parkanlage“, 10e „Sonstige Grünanlage“, 10d „Sportanlage“, 10b „Kleingärten“, 6 „Grünland“ und 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ dar.

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden entsprechend an die geänderten Freiflächendarstellungen angepasst (siehe oben).

Teile der Biotopentwicklungsräume „Parkanlage“ im Südwesten und an der Cuxhavener Straße sind mit der Kennzeichnung „Wertvoller Einzelbiotop: Naturnahe Laubwaldreste“ überlagert.

Es werden jetzt der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ im Nordosten, der Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ im Südosten und die Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“ und 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ nördlich der Bahnlinie gleichzeitig als „Fläche des Biotopverbundes“ dargestellt. Die von Nord nach Süd verlaufenden Grünflächen sind als „Linearer Biotopverbund“ gekennzeichnet. Die bisher im Westen verlaufende Darstellung „Sonstige Verbundbeziehung“ entfällt.

Das Plangebiet umfasst ca. 40 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§40 UVPG) in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Etagenwohnen“ im Südwesten und südlich der Cuxhavener Straße, „Gewerbe/Industrie und Hafen“ im Norden südlich der Bahn, Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ nördlich der Bahnlinie, „Kleingärten“ im Nordwesten an der Landesgrenze, „Naturnahe Landschaft“, „Parkanlage“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ im Osten, „Gartenbezogenes Wohnen“ im Süden sowie „Parkanlage“ im zentralen Teil dar.

Die Milieuübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ wird im Osten in einem geänderten Verlauf entsprechend der Grünflächenausweisungen dargestellt.

„Grüne Wegeverbindungen“ als Milieuübergreifende Funktionen werden neu von Norden nach Süden, entlang der Bahn und für einen Teil entlang der Cuxhavener Straße zur Vernetzung der Grünräume dargestellt.

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes wird an die neuen Milieudarstellungen „Naturnahe Landschaft“ im Nordosten und „Parkanlage“ an der Cuxhavener Straße angepasst.

Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind als Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms bei der Realisierung von Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Grünflächen und Freizeitnutzungen u.a. zu berücksichtigen:

für die Bauflächen:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer, halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung,
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen,
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnaher Vegetationselemente,
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum,
- ausreichende Durchgrünung der Gebiete,
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen;

für die Kleingärten:

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem,
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit für die Erholungsnutzung,
- umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen;

für die Parkanlagen:

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems,
- Schutz- und Entwicklung von naturnahen Anlagen-(teilen),
- umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes;

für die Grünanlage, eingeschränkt nutzbar:

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem,
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit für die Erholungsnutzung,
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen,
- Verbesserung der Nutzungsqualität von Spiel- und Sportflächen,
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen-(teilen);

für die Naturnahe Landschaft:

- Schutz- und Entwicklung naturnaher, vielfältiger Flächen als Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere,
- Erhalt standorttypischer Boden- und Nährstoffverhältnisse,
- Aufstellen von Pflege- und Schutzkonzepten aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes;

für die Landwirtschaft:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragende leistungsfähige Landwirtschaft,
- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente.

Mit der Darstellung der erweiterten Landschaftsachse im Osten soll ein breiter Landschaftskorridor mit Verbundfunktion zwischen dem Moorgürtel und der Fischbeker Heide geschaffen werden. Die weiteren Milieudarstellungen von Grünflächen in der Landschaftsachse dienen der Qualifizierung der Freiräume und der Sicherung unterschiedlicher Freiraumarten. Die großflächige Milieudarstellung „Naturnahe Landschaft“ im Randbereich des nördlich angrenzenden Moorgürtels mit einer Fortsetzung nach Süden bis zur Milieudarstellung „Parkanlage“ trägt dabei in besonderem Maße zum Biotopverbund bei. Die Milieudarstellung „Parkanlage“ an der Cuxhavener Straße sichert bestandsgemäß die vorhandenen Wald- und Gehölzflächen. Mit der Darstellung der linearen Parkanlagen und der „Grünen Wegeverbindungen“ sollen die innerörtlichen Flächen für die Erholungsnutzung und den Freiraumverbund gesichert werden.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert zusätzlich folgende Entwicklungsziele:

für die Bauflächen:

- naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen wie arten- und strukturreiche Pflanzen,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung aller naturnahen und spontanen Biotop-elemente,
- Förderung einheimischer Pflanzen;

für das Grünland:

- Erhaltung hoher oberflächennaher Grundwasserstände im Feuchtgrünland,
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z.B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung;

für den Acker-, Obst- und Gartenbau:

- umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung durch Förderung extensiver Nutzung in Teilbereichen sowie Umstellung auf ökologischen Landbau,

- naturnahe Gestaltung und Unterhaltung von Gräben, Wettern oder anderen Gewässern;

für Wälder und waldartige Flächen in Parks und auf Friedhöfen:

- Pflege und Entwicklung naturnaher Laubwälder durch geeignete Maßnahmen naturnaher Waldbewirtschaftung, wie Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz sowie Regulierung des Wildbestandes auf eine ökologisch tragbare Dichte,
- Entwicklung arten- und strukturreicher Waldrand- und Binnensäume,
- Erhaltung von Lichtungen, Tümpeln und Feuchtstellen,
- Beschränkung oder Lenkung der Erholungsnutzung.

Der Biotopverbund beinhaltet folgende Ziele und Maßnahmen:

- dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften,
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen,
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen der Geest und der Marsch.

Der Änderungsbereich liegt am Nordrand des Städtischen Naherholungsgebietes Harburger Berge/Fischbeker Heide in der für das Freiraumverbundsystem Hamburgs bedeutenden Landschaftsachse „Harburger Geest-Achse“. Der Moorgürtel im Norden ist Bestandteil der großräumigen Landschaftsachse „Westliche Elbtal-Achse“. Diese beiden Landschaftsachsen werden über den Landschaftskorridor im Osten des Änderungsbereichs miteinander verbunden. Die derzeit offene, landwirtschaftliche genutzte Feldflur ist Teil der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft und die letzte freie Fläche zwischen den Naturschutzgebieten „Fischbeker Heide“ im Süden und „Moorgürtel“ im Norden. Die Freiflächen sind als Landschaftskorridor und für den Biotopverbund wichtig.

Der größte Teil des Plangebiets ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ackerbau. Teilflächen waren zwischenzeitlich als Brache ausgebildet und wurden wieder in Nutzung genommen. Die im Fischbeker Moorland liegenden Teile im Nordosten werden als Grünland genutzt, das durch Gräben, Ufergehölzsäume, Feldhecken und Feldgehölze gegliedert ist. Die Feldhecken und Feldgehölze sind geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22) in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl., S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92). Brach liegende Randzonen im Übergang zur Bahnlinie sind von Weidenmoor- und Sumpfgebüsch bestanden, die sich zu einem Weiden-Sumpfwald entwickelt haben und ebenfalls wie ein im Gebüsch liegendes Kleingewässer und ein Großseggenried nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Das Grünland ist in Teilen brachgefallen und unterliegt als Feuchtgrünland teilweise dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Das Grünland wird leicht bogenförmig von der ehemaligen Panzerverladerampe zwischen der ehemaligen Standortverwaltung der Röttiger Kaserne an der Cuxhavener Straße und der Bahnlinie durchzogen, die zwischenzeitlich zurückgebaut ist. Auf der südöstlich ausgerichteten Böschung haben sich Ginstergebüsche und sonstige Trocken- oder Halbtrockenrasen in

einem Komplex mit trockenen Ruderalfluren entwickelt, die teilweise als Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Die ehemalige Panzertrasse wird im weiteren Verlauf nach Süden von Gehölzpflanzungen gesäumt, die als Ausgleichsflächen mit dem Ziel naturnaher Gehölzbestand angelegt wurden und zwischenzeitlich zu Kiefernwäldern aufgewachsen sind. Die Böschungsbereiche sind mit nach § 30 BNatSchG geschützten Ginstergebüsch bewachsen.

Die Rethenbek durchquert das Plangebiet von Süden kommend in nördliche Richtung und weist einzelne Ufergehölze und begleitende Uferstrandstreifen auf.

Im bisher als Grünfläche vorgesehenen Bereich entlang der Landesgrenze sind Ackerflächen und eine Splittersiedlung mit Endreihenhäusern sowie einzelnen Einfamilienhäusern vorhanden, die über Neu Wulmstorf erschlossen werden.

In der vorgesehenen Grünfläche im östlichen Bereich befinden sich neben landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Acker und Grünland Teile des Schulgeländes am Ohrnsweg mit Kita und Spielplätzen sowie die Tennisanlagen des TV Fischbek. Vom Ohrnsweg führt ein Feldweg mit begleitenden, nach § 30 BNatSchG geschützten Feldhecken in westliche Richtung und unterteilt diesen Bereich in die Grünlandnutzung im Norden und die Grün- und Freizeitflächennutzung im Süden. Der Stückengraben mit begleitenden, geschützten Gehölzstrukturen begrenzt das Grünland zur Sandbek-Siedlung im Nordosten. Das Schulgelände und die Tennisanlagen im Süden werden durch eine Baumreihe und eine nach § 30 BNatSchG geschützte Strauch-Baumhecke landschaftlich eingebunden.

Entlang der Cuxhavener Straße bestehen naturnahe Wald- und Gehölzbestände sowie gemischte bauliche Strukturen.

Die Feuchtbiotope unterschiedlicher Ausbildung im Bereich des Fischbeker Moorlandes im Nordosten des Plangebietes bilden insgesamt einen naturnahen, gebietstypischen und sehr wertvollen Biotopkomplex auf den hier verbreiteten Moorböden mit hohen Grundwasserständen. Auch die Eichen- und Kiefernwälder im Süden des Plangebietes an der Cuxhavener Straßen zählen zu den besonders wertvollen Biotopen. Mit den Trockenbiotopen unterschiedlicher Ausprägung im Bereich der ehemaligen Panzerrampe bestehen weitere wertvolle Biotope des Landschaftsraumes der Fischbeker Heide. Der Anteil gliedernder Landschaftselemente innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dagegen gering und beschränkt sich auf einzelne Gehölze und Feldhecken sowie die Rethenbek.

Die Ackerflächen haben eine durchschnittliche Bedeutung als Brutvogellebensraum. Allerdings brüten Wiesenschafstelze und die stark gefährdete Feldlerche hier in recht hohen Dichten. Die wenigen linearen Strukturelemente wie Rethenbek und Saumstreifen sind Lebensraum von Boden- und Gebüschbrütern der Halboffenlandschaft u.a. mit Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke und Goldammer. Im avifaunistisch wertvollen Graben-Grünlandkomplex im Nordosten des Plangebietes sind neben der Feldlerche auch Feldschwirl und Sumpfrohrsänger sowie der stark gefährdete Wiesenpieper verbreitet. An der verbuschten Bahnböschung im Nordosten siedeln zahlreiche Kleinvögel, wie auch der auf der Vorwarnliste stehende Gelbspötter. Die blüten- und hochstaudenreichen Säume entlang der ehemaligen Panzertrasse sind Lebensraum weiterer Kleinvogelarten der Feldränder, Gebüsch und Hecken, zu denen auch der Neuntöter zählt. Darüber hinaus wurden der stark gefährdete Turmfalke und die gefährdete Waldohreule im Kiefernwald an der ehemaligen Panzerrampe festgestellt. Die gefährdeten Arten Bluthänfling und Fitis sowie Gartengrasmücke und Baumpieper als Arten der Vorwarnliste siedeln in Gehölzen in der Feldflur und in Siedlungsflächen. In den Siedlungsgebieten am Ohrnsweg und im Südwesten sowie in den Waldflächen an der Cuxhavener

Straße sind typische, störungstolerante Arten in hohen Siedlungsdichten sowie die gefährdeten Arten Haussperling und Star, der auf der Vorwarnliste stehende Grauschnäpper und der Stieglitz als Art mit lückiger Verbreitung vorkommend. Das avifaunistische Artenspektrum ist neben zahlreichen gefährdeten Arten der Roten Liste somit auch durch das Vorkommen des Neuntöters als Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gekennzeichnet. Der nach § 44 BNatSchG streng geschützte Wachtelkönig, der noch in 2016 und 2018 mit Ruferrevieren festgestellt worden ist, wurde bei den Erfassungen in 2022 nicht mehr im Gebiet beobachtet. Beide Arten sind als europäisch besonders zu schützende Arten Charakterarten des rund 250 m entfernt liegenden Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes „Moorgürtel“ im Norden und unterstreichen die besondere Bedeutung des Plangebietes für die Habitatverbundfunktion.

Das Plangebiet übernimmt für die streng geschützte Fledermausfauna, die insgesamt mit neun Arten vertreten ist, verschiedene Lebensraumfunktionen. Im Süden besteht ein wertvoller Quartiersverbund sowie ein Jagdgebiet / Flugstraße für die Arten Zwerg-, Rohr- und Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr. Die ehemalige Panzertrasse, die Feldmark und auch die bebauten Flächen im Osten des Plangebietes sind Jagdgebiete / Flugstraßen für die genannten Arten. Der Bereich nördlich der Bahnlinie ist darüber hinaus Jagdgebiet / Flugstraße der Mücken- und Wasserfledermaus. Sommerquartiere und Balzreviere einzelner Arten sowie potenzielle Paarungsquartiere der Zwerg- und Rohrfledermaus finden sich in unterschiedlichen Teilgebieten.

Als Amphibienlebensraum sind die Rethenbek und die Gräben im Grünland im Nordosten insgesamt von geringer Bedeutung. Die blütenreichen Grabenränder und Wegböschungen sowie die Brombeergebüsche entlang des Bahndammes sind attraktive Nahrungshabitate für Tagfalter. Der Grünlandkomplex zeigt eine artenreiche Heuschreckenfauna.

Auf den sandigen Ablagerungen der Vorgeest haben sich Podsol- und Gleyböden entwickelt. Von Nordosten schieben sich die Ausläufer der Talrandmoore der Elbe in das Plangebiet, die durch Niedermoortorf über Fluss- und Verschwemmungssand und die Entwicklung von Moorböden charakterisiert sind.

Der Fachplan Schutzwürdige Böden stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes schutzwürdige Böden nach dem Bodenschutzgesetz mit der Archivfunktion Naturgeschichte dar. Auch die Torf- und Moorböden im Nordosten des Plangebietes sind auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung als schutzwürdige Böden klassifiziert. Diese Böden mit hohem Verdunstungspotenzial haben in Wechselwirkung zum Schutzgut Klima eine hohe Relevanz für das Stadtklima.

Die Rethenbek, die das Plangebiet von Süden nach Norden durchläuft, nimmt hauptsächlich das Wasser aus den südlichen Einzugsgebieten und den Abfluss aus einem Rückhaltebecken südlich der Cuxhavener Straße aus dem Erschließungsgebiet Fischbeker Heidbrook auf. Im Osten verläuft an der Plangebietsgrenze in etwa ab der Höhe Ohrnsweg der Stückengraben, im zentralen Teil der Abzugsgraben Fischbek. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Fischbeker Moorland werden durch ein Grabennetz entwässert. Die im Plangebiet vorkommenden Oberflächengewässer haben eine wesentliche Funktion für die Be- und Entwässerung der nördlich angrenzenden Marschgebiete.

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Planungsraum sind gekennzeichnet durch den Übergang zwischen der Einsickerung von Niederschlagswasser durch den ungesättigten Porenraum in das Grundwasser in der Vorgeest und der Aussickerung aus dem Grundwasser im Moor. Der nordöstliche Teil des Plangebietes befindet sich in einem derartigen Aussickerungsbereich, wo die Grundwasserdruckfläche bis an die Geländeoberkante heran reicht. Die Grundwasserflurabstände liegen zwischen ca. 7,00 bis 8,00 m NHN im Süden an der

Cuxhavener Straße und ca. 3,75 m bis 4,25 m NHN im Norden. Die geringsten Flurabstände bestehen im Bereich der Torffläche im Nordosten mit 0,50 bis 0,90 m unter Geländeoberkante.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch / Harburger Berge in der Schutzzone III (Verordnung vom 17. August 1993, letzte Änderung vom 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 528)). Aufgrund der Lage des Plangebietes im Einzugsbereich der Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch besteht für das Schutzgut Wasser eine sehr hohe Bedeutung. Teile des Plangebietes mit verbreiteten Moorböden haben durch ihre Grundwasseraussickerung und die damit verbundene Reinigungswirkung eine wichtige Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen in das in der Süderelbmarsch gewonnene Trinkwasser. Der Grundwasserleiter besitzt in Teilen des Plangebietes eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen, da die bis an die Oberfläche anstehenden Sande keine schützende Überdeckung aufweisen.

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen einem siedlungsgeprägten Klima und einem Freilandklima. Die Grün- und Vegetationsflächen im Plangebiet zählen zu den bioklimatisch günstigen Bereichen mit guter Durchlüftung und sind gemäß der Fachkarte „Klimafunktionen“ des Klimagutachtens zum Landschaftsprogramm klimatische Ausgleichsräume. Als Funktionsgebiete für das Umlandklima haben diese Flächen im stadtstrukturellen Zusammenhang als stadtklimatisch nicht belastete Räume eine hohe Bedeutung. Die Landschaftsachse im Osten übernimmt darüber hinaus eine Funktion als Kaltluftleitbahn.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch gemischte bauliche Strukturen, Straßenverkehrsflächen sowie Grün- und Freiflächen im Übergang zum offenen Landschaftsraum gekennzeichnet. Eine Erholungsfunktion besteht nicht. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Feldflur verlaufen Wirtschaftswege. Die Sport- und Spielflächen im Osten stehen einer nur eingeschränkten Zielgruppe für die Erholung zur Verfügung.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) stünde der nördliche Teilbereich weiterhin für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Mit der bisher vorgesehenen Entwicklung als Wohnbaufläche würde sich allerdings im Vergleich zur neu geplanten gewerblichen Entwicklung ein höherer Grünflächenanteil mit einer geringeren Bodenversiegelung ergeben.

Im westlichen Teilbereich würde an der Landesgrenze ein durchgehender Grünzug als Parkanlage entstehen und im Vergleich zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung geringe Entlastungseffekte für Boden und Biotope sowie eine deutliche Grünzäsur zwischen der Bebauung auf Neu Wulmstorfer Gemeindegebiet und der zukünftigen Siedlungsfläche zwischen Bahn und Cuxhavener Straße bewirken.

Im östlichen Teilbereich verbliebe die Landschaftsachse mit einer durchgehenden Grünflächendarstellung zwischen dem Moorgürtel im Norden und der Fischbeker Heide im Süden unverändert. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Landschaftsachse allerdings in der geringeren Breite durch die baulichen Randnutzungen im Westen und Osten stärker störenden Randeffekten ausgesetzt sein und dem Biotopverbund nicht optimal umsetzen.

Im zentralen Änderungsbereich würde eine Wohnbaufläche ohne die deutlich gliedernden Grünzüge in Nord-Süd- und West-Ost-Richtung entwickelt werden.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung / Änderung des Landschaftsprogramms

- Freiraumverbund und Erholung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms wird eine vergrößerte und erweiterte Grünflächendarstellung mit dem Ziel eines durchgehenden Freiraumverbundes ermöglicht. Zum anderen erfolgt eine weitergehende Differenzierung und Qualifizierung der Grünflächendarstellungen mit verbesserten Funktionen für die Erholung.

Das Freiflächenverbundsystem wird insgesamt durch die Neudarstellungen gestärkt und beinhaltet vielfältige intensive Erholungsformen und auch Möglichkeiten des extensiven Landschaftserlebens. Die vorhandenen Freiraumelemente Rethenbek und Wald- und Gehölzbestände an der Cuxhavener Straße werden in die Grünflächendarstellungen integriert. Die miteinander verbundenen Grünräume ermöglichen die Anlage von Rundwegen.

Die bei Durchführung der Planung geänderten Grünflächendarstellungen stellen Verbindungen zwischen den Stadt- und Landschaftsräumen her und beziehen dabei auch die gewerblich genutzten Flächen in das Gesamtkonzept ein, so dass insgesamt eine Durchgrünung der baulich genutzten Flächen durch die als „grüne Raster“ bzw. Landschaftsfinger ausgebildeten Freiräume erzielt wird.

- Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich durch die Darstellung „Gewerbe/Industrie und Hafen“ im nördlichen Teilbereich gegenüber der bisherigen Darstellung von „Etagenwohnen“, die Darstellung von „Etagenwohnen“ auf bisher als Grünfläche dargestellten Flächen und durch die Grünflächendarstellungen verändern.

Das Stadtbild mit der Milieudarstellung „Etagenwohnen“ wird durch die Milieudarstellung „Gewerbe/Industrie und Hafen“ zukünftig noch deutlicher siedlungsgeprägt bzw. baulich geprägt sein. Damit wird eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ermöglicht. Neben einer höheren baulichen Verdichtung wird auch der zukünftige Siedlungsrand im Übergang zur nördlich angrenzenden Kulturlandschaft durch eine eher großmaßstäbliche Bebauung geprägt sein. Um einem negativen Erscheinungsbild entgegen zu wirken, erfolgt eine Gliederung durch „Grüne Wegeverbindungen“ in Nord-Süd-Richtung in Verlängerung der Grünzüge innerhalb der Darstellung Wohnen und die Darstellung eines weiteren Grünzuges in Form einer „Grünen Wegeverbindung“ parallel zur Bahn am Nordrand der zukünftigen Darstellung Gewerbe. Zur landschaftlichen Einbindung und Eingrünung dient die Milieudarstellung „Kleingärten“ im Nordwesten im Übergang zur vorhandenen Bebauung auf Neu Wulmstorfer Gemeindegebiet.

Weiterhin wird mit der verbreiterten Landschaftsachse im Osten und der Milieudarstellung „Naturnahe Landschaft“ eine deutliche Unterbrechung des Siedlungsbandes entlang der Bahn geschaffen, die auch eine Abschirmung der Darstellung Gewerbe zur vorhandenen Sandbek-Siedlung im Osten bewirkt. Zudem führt der Erhalt und die Entwicklung einer landschaftstypischen Nutzung in diesem Teil des Fischbeker Moorlandes zu einer Verzahnung zwischen dem nördlich angrenzenden Moorgürtel und der weiter nach Süden führenden Landschaftsachse und wirkt sich als Landschaftsfenster an dieser Stelle positiv auf das Landschaftsbild aus.

Im Westen hat der reduzierte Grünzug mit der Milieudarstellung „Kleingärten“ im Vergleich zur bislang vorgesehenen durchgehenden Parkanlage entlang der Landesgrenze nur noch eine eingeschränkte Wirkung auf das Landschaftsbild. Die Darstellung von baulichen Nutzungen rückt näher an die vorhandene Bebauung auf niedersächsischer Seite heran. Die landschaftliche Zäsur der bisherigen Grünfläche wird somit erheblich eingeschränkt.

Im weiteren Verlauf wird der Grünzug entlang der Landesgrenze aufgegeben und auf die rund 250 bis 100 m weiter östlich verlaufende Rethenbek und einen Teilabschnitt des Ost-West-Grünzuges verlegt. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms hat die geänderte Grünfläche eine geringere Breite, dafür aber einen etwas längeren Verlauf. Die ursprüngliche Entwicklungsoption einer „grünen“ Landesgrenze kann somit aber nördlich der Cuxhavener Straße nicht weiterverfolgt werden. Südlich der Cuxhavener Straße wird der Grünzug an der Landesgrenze durch die geänderte Darstellung einer Teilfläche für die Milieus „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ und den damit verbundenen Einschnitt in die Grünfläche in der Breite reduziert.

Unter Berücksichtigung der weiteren Grünflächendarstellungen wird insgesamt eine verbesserte Durchgrünung der Darstellungen Wohnen und Gewerbe erzielt, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Im Osten führen die Grünflächendarstellungen in einem größeren Umfang und der Überlagerung mit der Milieuübergreifenden Funktion „Landschaftsachse“ zu Verbesserungen für das Landschaftsbild.

- Naturhaushalt

Für den Naturhaushalt bedeuten die Gewerbeplanung im nördlichen Bereich gegenüber der bisherigen Wohnbaudarstellung und die Wohnbauplanung im Osten gegenüber der bisherigen Grünflächendarstellung eine Verschlechterung, da sich der Versiegelungsanteil um rund 14 ha erhöht und damit negative Veränderungen für den Wasserhaushalt und das Lokalklima hervorgerufen werden. Eine Überbauung der schutzwürdigen Moorböden und wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Nordosten wäre auch mit der bisherigen Darstellung möglich.

Auf der anderen Seite werden mit der Planung von Parkanlagen im zentralen Teil des Plangebietes und im Südosten nördlich der Cuxhavener Straße auf bisher als Wohnbaufläche dargestellten Flächen höhere Grünanteile in einem Umfang von rund 18 ha vorgesehen, die zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft führen. Offene Böden bleiben erhalten und es werden gewässerbegleitende Grünflächen mit ökologischen Lebensraumfunktionen an der Rethenbek sowie ein West-Ost ausgerichteter Grünzug mit Raum für die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entstehen. Die Parkanlage an der Cuxhavener Straße sichert darüber hinaus den wertvollen Waldbestand an dieser Stelle mit Funktionen für den Boden- und Wasserhaushalt. Südlich der Cuxhavener Straße wird dagegen mit der Zurücknahme von „Parkanlage“ zugunsten der Milieudarstellungen „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ eine geringfügige Verschlechterung für den Naturhaushalt hervorgerufen.

Im Osten hat die erweiterte Grünflächendarstellung mit Überlagerung als Landschaftsachse positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Mit der Milieudarstellung „Naturnahe Landschaft“ wird ein größerer Teil des wertvollen Niedermoorgrünlandes gesichert und im Vergleich zur bisherigen Milieudarstellung „Grünanlage“ auch der Biotop- und Artenschutz des hier vorkommenden, naturraumtypischen Landschaftsraumes in den Vordergrund gestellt. Darüber hinaus werden die besonderen Bodenfunktionen sowie das Wasserspeicher- und Wasserrückhaltevermögen der Torfböden erhalten sowie der Boden und Grundwasserhaushalt besser geschützt. Die Fortsetzung des Milieus „Naturnahe Landschaft“ als linearer Landschaftskorridor nach Süden dient der Schaffung einer Biotopverbindung innerhalb der weiterhin vorgesehenen Milieudarstellung „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“.

Mit den von Nord nach Süd dargestellten Grünflächen, dem West-Ost ausgerichteten Grünzug, den „Grünen Wegeverbindungen“ und der Landschaftsachse werden günstige Funktionsräume für das Lokalklima geschaffen, die auch zu einer Durchlüftung der dargestellten Siedlungsflächen beitragen. Mit dem Erhalt der vorkommenden Moorböden in der Milieudarstellung „Naturnahe Landschaft“ als CO₂-Speicher wird ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Der Erhalt des Waldes im Milieu „Parkanlage“ wirkt sich ausgleichend auf das Stadtklima aus.

Die miteinander verbundenen Grünflächen tragen auch zur Vernetzung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bei, schaffen Wanderkorridore und stärken die Wechselbeziehungen zu den nördlich und südlich angrenzenden Landschaftsräumen.

- Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutet die Planung von Wohnbauflächen im bisherigen Grünzug an der Landesgrenze einschließlich einer Flächenreduzierung im nordöstlichen Teilbereich sowie die Planung von Gewerbe im Norden im Übergang zum Moorgürtel zunächst eine erhebliche Verschlechterung. Es entfällt ein Biotopverbundkorridor für Tiere an der Landesgrenze. Bei einer Darstellung von Gewerbe im Vergleich zur bisherigen Darstellung Wohnen ist von erhöhten Störungen durch Lärm- und Lichtmissionen auf die nördlich angrenzenden Flächen als Lebensraum empfindlicher Arten auszugehen.

Mit der vergrößerten Darstellung der Landschaftsachse im Osten wird die Funktion als Landschafts- und Biotopverbundkorridor für Arten verbessert. Gleichzeitig werden mit der Milieudarstellung „Parkanlage“ im Süden und „Naturnahe Landschaft“ im Norden wertvolle Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz in größerem Umfang erhalten, auch die Erweiterung der Flächenkulisse des Biotopverbunds führt zu einer Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes in diesem Bereich.

Das dargestellte Grünflächen- und Freiraumverbundsystem der Landschaftsprogrammänderung, das im Vergleich zur bisherigen Darstellung ein engmaschigeres Netz an Grünverbindungen vorsieht, fördert auch Biotopentwicklungsräume und Verbundlinien für Arten. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung orientieren sich die Freiräume teilweise an vorhandenen Lebensraumstrukturen wie den Gewässerverlauf der Rethenbek, Wälder und Gehölze an der Cuxhavener Straße und Saumbiotopen am Bahndamm. Weiterhin können in das Grün- und Freiflächensystem auch ein Wegenetz und attraktive Erholungsangebote gelegt werden, so dass ein erhöhter Erholungs- und Nutzungsdruck auf den nördlich angrenzenden Moorgürtel vermieden wird.

Kleinräumige Biotopverluste von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, die bereits mit der bisherigen Darstellung von Bauflächen im Landschaftsprogramm möglich wären, können im Bereich der Milieudarstellung „Naturnahe Landschaft“ in Teilen kompensiert werden. Für geschützte Trockenbiotope wird dagegen ein externer Ausgleich erforderlich.

Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht direkt betroffen. Allerdings können erhebliche Auswirkungen in der Anlage- und Betriebsphase des Vorhabens aufgrund von Störungen und Prädationsgefahr durch Haustiere sowie durch optische Störreize für die wertbestimmende Art Wachtelkönig im EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ auftreten.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Aufgrund der Darstellungen erfolgt insgesamt durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Darüber hinaus lassen die Störungen bei Planungsumsetzung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des nördlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes „Moorgürtel“ erwarten. Diesen wird durch die Darstellung von Biotopverbundflächen als Pufferbereich nördlich der Bahnlinie zur Vorbereitung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung entgegengetreten.

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, zu mindern bzw. auszugleichen oder zu ersetzen. Entsprechende Maßnahmen und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen könnten sein:

- Erhaltung von Gehölzen,
- ausreichende Begrünung der Gewerbe- und Wohngebiete, u.a. durch Anpflanzung von einheimischen Gehölzen, Dachbegrünung zur Verbesserung des Naturhaushaltes und für den Klimaschutz,
- Schaffung von möglichst vielen offenen Bodenflächen, möglichst geringer Versiegelung und einer offenen Oberflächenentwässerung zur Minderung der Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes,
- Einplanung einer ausreichenden Infrastruktur in den Grünflächen für die Erholungsnutzung, um die Beeinträchtigung der ökologisch und artenschutzrechtlich wertvollen Flächen im Norden des Plangebietes im Moorgürtel möglichst gering zu halten,
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zur Vermeidung von Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“,
- extensive Gestaltung von Teilen der Grünflächen mit Schaffung von Nahrungs- und Biotopangeboten für Pflanzen und Tiere, zur Förderung des Biotopverbundes sowie zur Steigerung der Qualität des Landschafts- und Ortsbildes.

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

6.7 Alternativenprüfung

Die Flächen wurden aufgrund der verfügbaren Größe sowie der bereits vorhandenen guten Erschließung, mit den nordöstlich und nordwestlich angrenzenden S-Bahnhaltepunkten „Fischbek“ und „Neu Wulmstorf“ sowie der Cuxhavener Straße im Süden, als besonders geeignet für eine enge Verbindung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz eingestuft. Bei dem Vorhaben handelt es sich um das einzige noch verbleibende größere Bauprojekt im Hamburger Süden, so dass im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte genutzt werden können. Standortalternativen im Hinblick auf Lage und Attraktivität bestehen im näheren Umfeld nicht.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Neugraben Fischbek 67 festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird im nördlichen Planungsbereich die Darstellung vom Milieu „Etagenwohnen“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. Im Westen entlang der Landesgrenze beinhaltet die Änderung die Darstellung des Milieus „Kleingärten“ im Nordosten und die Darstellung des Milieus „Etagenwohnen“ statt der bisherigen Milieudarstellung „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“. Dafür werden im zentralen Bereich des Plangebietes Darstellungen für das Milieu „Etagenwohnen“ zugunsten von Darstellungen für das Milieu „Parkanlage“ und der Milieuübergreifenden Funktion „Grüne Wegeverbindung“ zurückgenommen. Im Osten wird die Darstellung eines Grünzuges beibehalten, aber in einer verbreiterten Ausweisung. Dazu werden Teile des Milieus „Etagenwohnen“ in die Milieudarstellungen „Naturnahe Landschaft“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Parkanlage“ umgewandelt und wie bisher mit der Milieuübergreifenden Funktion „Landschaftsachse“ in einem entsprechend angepassten Verlauf dargestellt.

Gegenüber der bisher vorgesehenen Umsetzung der Wohnbauplanung bedeutet die neue Darstellung eine leichte Verbesserung durch höhere Grünflächenanteile. Im nördlichen Planungsbereich werden dagegen bei einer Umsetzung einer Gewerbeplanung mehr Bodenflächen versiegelt, dem durch eine Grüngliederung in Form der Milieuübergreifenden Funktionsdarstellung „Grüne Wegeverbindung“ in zwei Bereichen in gewisser Weise entgegengewirkt wird. Die Störeffekte einer Gewerbeplanung auf die empfindlichen Arten im nördlich angrenzenden Moorgürtel sind als erheblich zu bewerten. Im Westen des Planungsbereichs wird mit der neuen Darstellung des Landschaftsprogramms die Option einer grünen Landesgrenze eingeschränkt bzw. in Teilen aufgegeben. Dafür wird mit den künftigen Grünflächendarstellungen im zentralen Teil des Plangebietes ein Grün- und Freiraumflächenverbund geschaffen, der vielfältige Funktionen für das Stadtklima, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild hat. Der Grünzug im Osten wird im Rahmen der Landschaftsprogrammänderung verbreitert und übernimmt die Abgrenzungen des wertvollen Grünlandes im Fischbeker Moorland im Nordosten und des Waldes an der Cuxhavener Straße. Mit den zukünftigen Milieudarstellungen „Naturnahe Landschaft“ und „Parkanlage“ wird verstärkt dem Arten- und Biotopschutz Rechnung getragen und ein wirksamer Landschaftskorridor mit Biotopverbundfunktion entwickelt. Gleichzeitig ergeben sich positive Auswirkungen auf den Boden und Grundwasseraushalt, das Landschaftsbild und die stadtklimatische Ausgleichsfunktion als Kaltluftleitbahn wird erhalten.

Insgesamt sind die Darstellungen der Landschaftsprogrammänderung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen werden Maßnahmen aufgezeigt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Durchgrünung der Baugebiete sowie zur Schaffung von attraktiven Grünflächen mit Erholungsfunktion, um

Störungen des Moorgürtels zu vermeiden. Gleichzeitig sollen die Grünflächen als Teil des Freiraumverbundsystems in Teilen naturnah gestaltet werden, um den Biotopverbund zu fördern, Vernetzungslinien für Tiere zu erhalten und zu entwickeln und insbesondere im Osten die Funktion eines Landschaftskorridors zu übernehmen. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen soweit wie möglich zu mindern und auszugleichen.